



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. September 2016  
(OR. en)

11867/16

FIN 529

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. September 2016
Empfänger:	Herr Peter KAZIMIR, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 21/2016) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 21/2016.

\_\_\_\_\_

Anl.: DEC 21/2016



BRÜSSEL, 30/08/2016

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2016  
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 21/2016

---

**HERKUNFT DER MITTEL**

**KAPITEL** – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-5 364 000,00
---	-----------------	---------------

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL** – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	5 364 000,00
---	-----------------	--------------

**Einführung:**

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

## I. ENTNAHME

### I.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

#### b) Zahlenangaben (Stand: 26.7.2016)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	165 612 000,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	-16 708 095,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	148 903 905,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>148 903 905,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>143 539 905,00</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>5 364 000,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	3,24 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 26.7.2016	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

#### d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

## II. AUFSTOCKUNG

### II.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben**

#### b) Zahlenangaben (Stand: 26.7.2016)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	16 328 095,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	16 328 095,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	16 328 095,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>5 364 000,00</b>
<b>7 Beantragte Aufstockung</b>	<b>5 364 000,00</b>
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	32 193 881,06
2 Verfügbare Mittel am 26.7.2016	32 193 881,06
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %

#### d) Begründung

Die Kommission stellt in dem Vorschlag für einen Beschluss COM(2016) 490 fest, dass der von den finnischen Behörden eingereichte Antrag EGF/2016/001 FI/Microsoft die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den finnischen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 5 364 000 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 1441 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei Microsoft und acht seiner Zulieferer, die im Sektor Computerprogrammierung in Finnland tätig sind, entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Entlassungen waren die Folge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge, die durch die Globalisierung entstanden sind.



\* These transfers have been finally adopted by the Budgetary Authority